

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Abt. Gewerbeangelegenheiten
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

per Fax: (03 51) 4 88 58 13

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: Theaterstr. 11, 01067 Dresden

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)

1. Anzeigepflichtige/r

1.1 Angaben zur juristischen Person (GmbH, UG, e.V. etc.) oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Name

Registergericht

Handelsregister-Nr.:

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

zuständiges Finanzamt

1.2 Angaben zur natürlichen Person bzw. der Vertreterin/des Vertreters unter 1.

Name

Vorname

Geburtsort

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift:

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon (freiwillig)

Fax (freiwillig)

E-Mail (freiwillig)

2. Angaben zum vorübergehenden Gaststättengewerbe

Anlass: _____

Musik/Tanz: (bitte ankreuzen) ja nein

Ort (Anschrift)

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Betriebszeit

von-bis

(Datum, Uhrzeit)

Abgabe von (Zutreffendes bitte ankreuzen) alkoholischen Getränken alkoholfreien Getränken zubereiteten Speisen

Hinweis: Jede Anzeige wird gebührenpflichtig bescheinigt.

Vdr. 32.505/3 (Seite 1 von 2)

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: Juni 2018

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite

Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

1. Die generelle **Anzeigepflicht** besteht, wenn ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (alkoholische oder alkoholfreie), zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet (§ 1 Abs. 1 SächsGastG).
2. Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig, **mindestens jedoch 2 Wochen vor Betriebsbeginn** anzuzeigen. Der Empfang der Anzeige wird durch die Landeshauptstadt Dresden gegen Gebühr bescheinigt.
3. Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.
4. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.
5. Die Landeshauptstadt Dresden kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird (§ 2 Abs. 5 SächsGastG). Zudem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsGastG).
6. Für Fragen wenden Sie sich bitte an:
Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten
Theaterstraße 11-15, 01067 Dresden, 5. Etage
Telefon: (03 51) 4 88 58 11

Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung

Die mit diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie dazu das [Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO](#) und die Informationen auf www.dresden.de/datenschutz-ordnungsamt.